

Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petershausen (Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung – KiTaBS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist), erlässt die Gemeinde Petershausen nachfolgende Satzung:

Erster Teil Allgemeines

§1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt nachfolgende Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen. ²Ihr Besuch ist freiwillig.
 1. „Kindertageseinrichtung Mosaik Petershausen“ bestehend aus der Kindergartengruppe „Mosaik“ und der Krippengruppe „Mäuseburg“. Die Kindertageseinrichtung kann Kinder im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BayKiBiG im Alter von 18 Monaten bis zur Einschulung aufnehmen.
 2. Kinderkrippe „Glonntaler Biberbau“. Die Kinderkrippe kann Kinder im Alter von sechs Monaten bis zum dritten Lebensjahr gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG betreuen.
 3. Kindertageseinrichtung St. Laurentius, mit Krippenkinder ab dem 12 Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kindergarten vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Kindertageseinrichtung kann Kinder im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BayKiBiG betreuen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder.

§ 2 Personal und Verwaltung

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignetes und ausreichend pädagogisch geschultes Personal sichergestellt.
- (3) ¹Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtungen sowie deren rechtliche Vertretung nach außen obliegen der Gemeindeverwaltung. ²Für den inneren Betrieb der Kindertageseinrichtungen ist deren jeweilige Leitung grundsätzlich eigenverantwortlich tätig. ³Weisungsbefugt bleibt die Gemeinde als Träger.

§ 3 Elternbeirat, Elterninitiative Petershausen e.V.

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) ¹Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG. ²Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (3) ¹Die Elterninitiative Petershausen e.V. wirkt bei der konzeptionellen Entwicklung der Kindergartengruppe Mosaik mit. ²Rechte und Pflichten des Vereins sind in seiner Geschäftsordnung näher ausgestaltet.

Zweiter Teil

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten über das Internetportal „Little Bird“ voraus. ²In Ausnahmefällen kann die Anmeldung direkt in der Kindertageseinrichtung vorgenommen werden. ³Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen (Art. 26a BayKiBiG).
- (2) ¹Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August. ²Die Anmeldung zum Beginn des Betreuungsjahres erfolgt grundsätzlich jährlich im Frühjahr. ³Anmeldezeiten werden an den Anschlagtafeln bekannt gemacht sowie in der Presse veröffentlicht. ⁴Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur zum 01.01. oder 01.02. möglich. ⁵Aufnahmen während des Betreuungsjahres zu einem anderen Zeitpunkt sind nur zum jeweiligen Monatsersten in Ausnahmefällen (Zuzug) möglich.
- (3) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr verbindlich festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen, innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§10), jedenfalls die pädagogischen Kernzeiten (§ 10), sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).
- (4) ¹Änderungen beim Personensorgeberechtigten sind unverzüglich mitzuteilen. ²Änderungen der Anschrift oder Telefonnummer (zu Hause und am Arbeitsplatz) sind der Kindertageseinrichtung mitzuteilen, damit im Bedarfsfall eine rasche Benachrichtigung der Eltern möglich ist. ³Auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 wird hingewiesen.
- (5) Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen und nach folgenden Kriterien zulässig:
1. Befristete Mehrbuchungen sind nur möglich, wenn dies keine personellen Auswirkungen hat und der empfohlene Personalschlüssel nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) dabei eingehalten wird.
 2. ¹Dauerhafte Umbuchungen sind nur möglich, wenn dies keine personellen Auswirkungen hat und sich keine zuschussrechtlichen Probleme ergeben. ²Eine Umbuchung ohne Begründung (z.B. wegen verändertem Tagesablauf) ist nur einmal pro Betreuungsjahr möglich.
 3. Reduzierungen der Buchungszeit können nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende beantragt werden, Erhöhungen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende sofern ausreichend Personal vorhanden ist und bedürfen einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

- (1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung. ²Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mit.
- (2) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist,
 4. Kinder, deren Eltern beide dauerhaft berufstätig sind,
 5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 6. Alter der Kinder (ältere Kinder zuerst).³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) ¹Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet. ²Sie kann bei Vorliegen besonderer Umstände oder Situationen befristet werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Gemeinde als Träger.
- (4) Kinder mit geistigen oder körperlichen Einschränkungen können nur nach Einzelfallprüfung aufgenommen werden.
- (5) ¹Auswärtige Kinder können nur aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Art. 19 Nr. 7 BayKiBiG). ³Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ⁴Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinden sollen vorab gehört werden. ⁵Bei einem Wegzug in eine andere Aufenthaltsgemeinde gelten oben genannte Regelungen analog.
- (6) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.
- (7) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag auf einer Warteliste vermerkt. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.
- (8) Im Einzelfall können in der Kindergartengruppe, nach Absprache zwischen der Gemeindeverwaltung und der Einrichtungsleitung, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 auch Kinder aufgenommen werden, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Eingewöhnung, Probezeit

- (1) Die ersten zwei Monate ab Beginn des Betreuungsverhältnisses gelten als Probezeit.
- (2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit einer Eingewöhnungsphase. Das Kind wird im Beisein eines Elternteils/Sorgeberechtigten in die Gruppe eingewöhnt.
- (3) ¹Die letztendliche Dauer der Eingewöhnung ist abhängig vom Wohl des Kindes und der gewählten Buchungszeit. ²Die Eingewöhnungszeit liegt im Ermessen der Leitung. ³Ihre Dauer kann bis zu acht Wochen betragen bis die vertragliche Buchungszeit erreicht ist.
- (4) Während der Eingewöhnung müssen die Eltern/Sorgeberechtigten in der Lage sein, beim Kind zu bleiben oder ihr Kind jederzeit wieder abzuholen.
- (5) Die Betreuungszeit während der Eingewöhnungsphase wird nach Bedarf und Absprache mit der Gruppenleitung bzw. der Einrichtungsleitung festgelegt.

Dritter Teil Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) ¹Das Vertragsverhältnis endet automatisch
 - bei Krippenkindern mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet oder
 - bei Kindergartenkindern mit der Einschulung oder
 - zu dem im Vertrag festgelegten Datum.
- (2) ¹Das Ausscheiden während der festgelegten Vertragsdauer aus der jeweiligen Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung/Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten gegenüber der zuständigen Leitung der Kindertageseinrichtung. ²Bei mehreren Personensorgeberechtigten ist der Antrag von allen Personen zu unterzeichnen.
- (3) Die Kündigung ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende zulässig.
- (4) ¹Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. ²Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. ³Die Betreuungsgebühr ist bis zum Ablauf des Betreuungsjahres zu zahlen.
- (5) Während der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis von Seiten des Trägers mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Kind innerhalb der letzten beiden Monate insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 2. das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrags verstoßen bzw. die vereinbarte Buchungszeit insoweit nicht einhalten,
 4. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 5. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 6. wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann (z.B. wenn der Förderbedarf des Kindes die Möglichkeiten der Einrichtung übersteigt) oder
 7. der Erhalt der gesetzlich erforderlichen Impfungen des Kindes nicht nachgewiesen werden kann.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat oder die Elterninitiative Petershausen e.V. (§ 3 Abs. 3) bei der Kindergartengruppe Mosaik zu hören.
- (3) Sofern keine Gründe für einen sofortigen Ausschluss gegeben sind, soll eine Kündigung nach Abs.1 jeweils zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen.

§ 9 Krankheit und Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) ¹Leidet ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) gem. § 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. ²Die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes beim Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. ³Mögliche Kosten für das ärztliche Attest tragen die Sorgeberechtigten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Familienmitglied des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) ¹Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räumlichkeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung nicht betreten. ²Bei Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert, das Kind muss so bald als möglich abgeholt werden. ³In Eilfällen ist es den Angestellten der Kindertageseinrichtungen erlaubt, eine notärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.
- (6) Es ist dem Betreuungspersonal erlaubt, Fieber zu messen. Sollte das Kind Fieber haben, muss es 36 Stunden fieberfrei sein, bevor es wieder die Einrichtung besuchen kann.

Vierter Teil Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Schließzeiten

- (1) ¹Die Öffnungszeiten und Schließtage der jeweiligen Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde im Benehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung, dem Elternbeirat und bei der Kindergartengruppe Mosaik mit der Elterninitiative Petershausen e.V. rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht, sowie in der Einrichtung ausgehängt. ²Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 3 Satz 3).
- (2) ¹Die Kindertageseinrichtungen bleiben an folgenden Tagen geschlossen:
 1. gesetzliche Feiertage
 2. Weihnachtsferien
 3. Brückentag nach Fronleichnam
 4. Faschingsdienstag
 5. mindestens 2 Wochen im August.²Weitere Schließtage und die genauen Daten werden rechtzeitig, i. d. R. zu Beginn des Betreuungsjahres, durch den Aushang in den Kindertageseinrichtungen bzw. Veröffentlichung im Internet bekanntgegeben.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen können durch kurzfristige Bekanntgabe aus folgenden Gründen geschlossen werden:
 1. An besuchsaarmen Tagen während der Schulferien oder an Brückentagen (Herbstferien, Ostern, Pfingsten, Sommerferien)
 2. Fortbildungstage des Personals
 3. Betriebliche Gründe des Trägers

4. Erkrankung des Personals
5. Epidemiegefahr bzw. Desinfektion der Kindertageseinrichtung
6. Baumaßnahmen

§ 11 Mindestbuchungszeiten

1. Die Mindestbuchungszeit beträgt grundsätzlich 20 Wochenstunde, mindestens 4 Tage pro Woche.
2. Die möglichen Mindestbuchungszeiten ergeben sich aus den Öffnungszeiten und Angeboten der jeweiligen Einrichtungen.

§ 12 Benutzungsgebühren, Essensgeld und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr (Kindergarten- bzw. Krippengebühr) sowie ein gesondertes Spielgeld erhoben.
- (2) ¹Die Kinder, die die Kindertageseinrichtungen besuchen, erhalten entsprechend der jeweiligen Konzeption Verpflegung und Getränke während der Betreuungszeit.
²In allen Kindertageseinrichtungen erhalten die Kinder ein warmes Mittagessen und Getränke, in der Kindergartengruppe Mosaik, im Glonntaler Biberbau und in der Kita St. Laurentius zusätzlich eine Brotzeit am Vor- und Nachmittag.
³Die Essensteilnahme in der Kindergartengruppe Mosaik, im Glonntaler Biberbau und in der Krippengruppe Mäuseburg ist verpflichtend, in der Kita St. Laurentius besteht ein Wahlrecht.
⁴Die jeweiligen Kosten sind durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu tragen (Brotzeitgeld, Getränkegeld, Essensgeld).
- (3) Näheres regelt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KiTaGS) der Gemeinde.

§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; regelmäßiger Besuch; Gesprächszeiten und Elternabende; grundsätzliche Vorschriften

- (1) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit der regelmäßig stattfindenden Elterngespräche wahrnehmen.
- (2) ¹Elterngespräche finden nach terminlicher Vereinbarung, Elternabende mindestens einmal jährlich statt. ²Die Termine werden durch Aushang und Elternbriefe in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die jeweilige Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht, denn nur dann kann die Kindertageseinrichtung ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben sachgerecht erfüllen. ²Kann das Kind die Gruppe nicht besuchen, ist die jeweilige Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (4) ¹Alle sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. ²Darunter versteht man Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen etc. ³Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z.B. einen Sport- oder Autounfall).

§ 14 Betreuung auf dem Wege

¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Sollen Kinder nicht durch einen Personensorgeberechtigten, sondern durch einen Dritten von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden, ist dies der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich bekannt zu geben. ³Solange eine

solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind spätestens zum Ende der Buchungszeit persönlich abgeholt werden.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen in der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle unverzüglich der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wird die jeweilige Kindertageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen verwaltungs- oder betriebsinternen Gründen (z.B. Betriebsausflug, Fortbildung etc.) für eine bestimmte Zeit geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (3) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Eltern haften für ihre Kinder während Elternveranstaltungen (z.B. Sommerfest)

§17 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die jeweilige Kindertageseinrichtung und des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 1. Daten zum Kind: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtstag, Geburtsort, PLZ, Ort, Straße und Hausnr., Land, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Geschwister und deren Alter, Beginn und Ende des Betreuungsvertrages, Betreuungsart, gebuchte Betreuungszeit, Buchungszeitkategorien.
Gesundheitliche Daten: Hausarzt (Name, Telefon), Krankenversicherung, Erstkontakt im Notfall (Name, Telefon), gesundheitliche Besonderheiten (Allergien Medikamente).
Abholberechtigte Personen: Name, Telefon
 2. Daten zu den Vertragspartnern: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtstag, Geburtsort, Angaben Sorgerecht, Familienstand, PLZ, Ort, Straße und Hausnr., Land, Telefon, E-Mail, Religion, Staatsangehörigkeit, Beruf, Arbeitgeber.
 3. Höhe Benutzungsgebühr und bei Lastschriftverfahren Bankdaten
 4. Berechnungsgrundlage
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen (Art. 26a BayKiBiG, § 19 AVBayKiBiG).
- (3) Zum Zwecke der pädagogischen Zusammenarbeit mit Therapeuten und Frühförderstellen können die Eltern dem Austausch von personenbezogenen Daten zustimmen.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Petershausen (Kindergartenbenutzungssatzung – KiGaBS)“ vom 24.06.2021 außer Kraft.

Petershausen, *12.06.2023*
Gemeinde Petershausen



Marcel Fath
Erster Bürgermeister

